

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung

Zur Änderung der Ordnung der

der Bamberg Graduate School

of Literary, Cultural and Media Studies/

Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien

(BaGraLCM)

Vom 30. Januar 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung:

§ 1

Die Ordnung der Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien/Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies“ (BaGraLCM) vom 25. September 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-38.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „Erstbetreuung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 werden die Worte „Erstbetreuer bzw. der designierten Erstbetreuerin“ durch die Worte „Betreuer oder der designierten Betreuerin“ ersetzt
- b. In Abs. 3 Buchstabe b) werden die Worte „die Erstbetreuung“ durch die Worte „Betreuung“ ersetzt.
- c. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „die Erstbetreuung“ durch die Worte „die Betreuung“ ersetzt.

3. Als neuer § 10 wird eingefügt:

„§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher bzw. der Sprecherin beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin bzw. der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.
- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Sprecher bzw. der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. November 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Januar 2015.

Bamberg, 30. Januar 2015

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. Januar 2015 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2015.